

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Kooperationsgesellschaft und zum weiteren Bürokratieabbau bei Genossenschaften

A. Problem und Ziel

Die Genossenschaft ist gerade für kleinere Unternehmen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements, wie zum Beispiel Dorfläden, eine sehr geeignete Rechtsform. Allerdings gilt bei Kleinstunternehmen die Gründung einer Genossenschaft gegenüber anderen Rechtsformen oft als zu aufwendig und zu teuer. Denn eine Genossenschaft muss vor ihrer Eintragung in das Genossenschaftsregister Mitglied bei einem genossenschaftlichen Prüfungsverband werden und eine Gründungsprüfung durchlaufen, danach muss sie regelmäßig Mitgliedsbeiträge an den genossenschaftlichen Prüfungsverband entrichten und die Kosten für die regelmäßige genossenschaftliche Pflichtprüfung zahlen. Dieses genossenschaftliche Prüfungssystem dient dem Schutz der Mitglieder und der Gläubiger und bietet auch den Genossenschaften selbst durch die umfassende Betreuung und Beratung viele Vorteile. Diese Vorteile kommen aber gar nicht zum Tragen, wenn allein aus Kostengründen eine andere Rechtsform gewählt wird.

Insbesondere zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements soll daher die Gründung von sehr kleinen Genossenschaften erleichtert werden. Zudem sollen weitere bürokratische Entlastungen für alle Genossenschaften unabhängig von ihrer Größe vorgesehen werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf (im Folgenden: Kooperationsgesellschafts-Einführungsgesetz – KoopEG) schlägt vor, nach dem Vorbild der im GmbH-Recht erfolgreich eingeführten „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ im Genossenschaftsbereich eine „Kooperationsgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ einzuführen. Sehr kleine Genossenschaften sollen sich als Kooperationsgesellschaft gründen können und sind dann von der Pflichtmitgliedschaft und der Pflichtprüfung befreit. Durch die Firmierung als Kooperationsgesellschaft wird für den Rechtsverkehr deutlich, dass es sich nicht um eine Genossenschaft mit Pflichtprüfung handelt. Zum Schutz der Genossenschaftsmitglieder und Gläubiger werden besondere Regelungen als Ausgleich für die fehlende Pflichtprüfung vorgesehen. Wenn die Kooperationsgesellschaft wiederholt die zulässigen Größenmerkmale überschreitet, muss sie in eine „normale“ Genossenschaft umfirmieren und dazu die Pflichtmitgliedschaft in einem Prüfungsverband erwerben und künftig die Pflichtprüfungen durchführen lassen.

Im Gesetzentwurf sind daneben weitere Regelungen zum Bürokratieabbau für alle Genossenschaften vorgesehen, um auch außerhalb der ganz kleinen Unternehmen die Gründung von Genossenschaften zu fördern. Damit soll zum einen den veränderten Rahmenbedingungen, zum Beispiel der stärkeren Verbreitung des Internets, Rechnung getragen werden, zum anderen soll das Genossenschaftsrecht an die jüngere Rechtsentwicklung im Kapitalgesellschafts- und Vereinsrecht angepasst sowie Bedürfnissen aus der Praxis entsprochen werden.

C. Alternativen

Als Alternative wird zum einen diskutiert, alle kleineren Genossenschaften von der Pflichtprüfung zu befreien, zum anderen, die Kooperationsgesellschaft als eigenständige Rechtsform außerhalb des Genossenschaftsrechts zu regeln.

Eine Befreiung aller kleineren Genossenschaften von der Pflichtprüfung wäre zu weitgehend und im Hinblick auf den Gläubigerschutz problematisch, weil es für den Rechtsverkehr nicht sichtbar wäre, ob eine Genossenschaft der Pflichtprüfung unterliegt oder nicht. Für die Einführung einer neuen gesellschaftsrechtlichen Rechtsform besteht kein Bedürfnis. Kooperationsgesellschaften sind materiell Genossenschaften, der einzige Unterschied besteht in der fehlenden Einbindung in das genossenschaftliche Prüfungssystem. Es reicht aus, diesen Unterschied durch die besondere Firmierung deutlich zu machen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Gesetzentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder auf die Haushalte der Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf führt für bestehende Genossenschaften zu einer Entlastung für die Wirtschaft in Höhe von etwa 14,5 Millionen Euro. Hinzu kommt die Entlastung für Kooperationsgesellschaften aufgrund der Befreiung von Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung, die noch nicht beziffert werden kann.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für Bund und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand. Im Bereich der Länder entsteht ein geringer Erfüllungsaufwand bei den Registergerichten, dem aber auch eine geringe Entlastung gegenübersteht.

F. Weitere Kosten

Kosten für die sozialen Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Kooperationsgesellschaft und zum weiteren Bürokratieabbau bei Genossenschaften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59 Befassung der Generalversammlung“.

b) Nach der Angabe zu § 121 werden folgende Angaben eingefügt:

„Abschnitt 8a

Kooperationsgesellschaft

§ 122 Voraussetzungen; anzuwendende Vorschriften

§ 123 Besondere Vorschriften für die Satzung

§124 Eintragung

§ 125 Angabe auf Geschäftsbriefen

§ 126 Befreiung von Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung

§ 127 Besondere Vorschriften für die Generalversammlung

§ 128 Nichtanwendbare Vorschriften im Fall der Auflösung, der Löschung oder im Insolvenzverfahren

§ 129 Weitere nichtanwendbare Vorschriften

§ 130 Umfirmierung zur eingetragenen Genossenschaft“.

c) Die Angabe zu § 158 wird wie folgt gefasst:

„§ 158 Ersatzweise Bekanntmachung“.

d) Die Angabe zu § 161 wird wie folgt gefasst:

„§ 161 (weggefallen)“.

e) Die Angabe zu § 165 wird wie folgt gefasst:

„§ 165 (weggefallen)“.

f) Nach der Angabe zu § 167 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 168 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Einführung der Kooperationsgesellschaft und zum weiteren Bürokratieabbau bei Genossenschaften“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „sämtlicher Mitglieder“ die Wörter „in Textform“ eingefügt und werden die Wörter „die Bekanntmachung im Bundesanzeiger genügt nicht;“ gestrichen.

b) In Nummer 5 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „als öffentliches Blatt kann die Satzung den Bundesanzeiger oder andere öffentlich zugängliche elektronische Informationsmedien bezeichnen“ eingefügt.

3. In § 8 Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „zu diesem Zweck kann die Satzung das Stimmrecht investierender Mitglieder auch ganz ausschließen“ eingefügt.

4. In § 11 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „den Mitgliedern“ durch die Wörter „mindestens drei Mitgliedern“ ersetzt.

5. In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist“ eingefügt.

6. Dem § 22 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht Gläubigern nicht zu, die im Fall der Insolvenz ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist.“

7. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „In die Mitgliederliste“ durch die Wörter „Die Satzung kann regeln, mit welchen Angaben jedes Mitglied in die Mitgliederliste eingetragen wird; enthält die Satzung keine Regelung,“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Zeitpunkt, zu dem der Beitritt, eine Veränderung der Zahl weiterer Geschäftsanteile oder das Ausscheiden wirksam wird oder geworden ist, ist anzugeben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Eintragung“ die Wörter „des Beitritts, der Veränderung der Zahl weiterer Geschäftsanteile oder des Ausscheidens“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „ausgeschieden ist“ die Wörter „oder seine Geschäftsanteile verringert hat“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Übrigen gelten für die Aufbewahrung der Unterlagen die Regelungen für Handelsbriefe in § 257 des Handelsgesetzbuchs.“

8. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Tatsache, dass ein Vorstandsmitglied unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit nur eine Vergütung erhält, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, wirkt sich bei der Bestimmung des Sorgfaltsmaßstabs zugunsten dieses Vorstandsmitglieds aus.“

9. Dem § 36 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 1 kann die Satzung vorsehen, dass für bestimmte Mitglieder das Recht besteht, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Höchstens ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder können nach Satz 1 in den Aufsichtsrat entsandt werden.“

10. § 43 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 und 3 werden durch folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Auf Genossenschaften, bei denen mehr als drei Viertel der Mitglieder als Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Mitglied sind, und auf Genossenschaften, deren Mitglieder ausschließlich oder überwiegend eingetragene Genossenschaften sind, ist die Nummer 1 nicht anzuwenden. Die Satzung dieser Genossenschaften kann das Stimmrecht der Mitglieder nach der Höhe ihrer Geschäftsguthaben oder einem anderen Maßstab abstufen. Das Nähere hat die Satzung zu regeln.“

11. § 43a wird wie folgt geändert.

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Anschriften“ durch die Wörter „Angaben zur Erreichbarkeit“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Mitglieder auszulegen“ die Wörter „oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter im Internet unter der Adresse der Genossenschaft zugänglich zu machen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Die Auslegung“ die Wörter „oder die Zugänglichkeit im Internet“ eingefügt.

- cc) In Satz 3 wird das Wort „Auslegungsfrist“ durch die Wörter „Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung“ ersetzt.
12. In § 46 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „schriftliche Benachrichtigung“ durch die Wörter „Benachrichtigung in Textform“ ersetzt.
 13. In § 47 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den anwesenden Mitgliedern“ durch die Wörter „mindestens einem anwesendem Mitglied“ ersetzt.
 14. In § 48 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Mitglieder ausgelegt“ die Wörter „, im Internet unter der Adresse der Genossenschaft zugänglich gemacht“ eingefügt.
 15. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einschließlich der Führung der Mitgliederliste“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eine Million Euro“ durch die Wörter „2 Millionen Euro“ und die Wörter „2 Millionen Euro“ durch die Wörter „4 Millionen Euro“ ersetzt.
 16. In § 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „der prüfenden Genossenschaft“ durch die Wörter „der zu prüfenden Genossenschaft“ ersetzt.
 17. In § 59 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eine Bescheinigung des Verbandes, dass die Prüfung stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen und“ gestrichen und werden nach den Wörtern „als Gegenstand der“ die Wörter „Beratung und möglichen“ eingefügt.
 18. In § 63e Absatz 3 Satz 3 wird vor dem Wort „Aufsichtsbehörde“ das Wort „zuständigen“ eingefügt.
 19. In § 65 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „alle Mitglieder“ durch die Wörter „mehr als drei Viertel der Mitglieder“ ersetzt und werden nach dem Wort „Anlagevermögens“ die Wörter „für die Unternehmer“ eingefügt.
 20. In § 95 Absatz 3 werden die Wörter „Einrückung in diejenigen öffentlichen Blätter, welche für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister des Sitzes der Genossenschaft bestimmt sind“ durch die Wörter „Bekanntmachung im Bundesanzeiger“ ersetzt.
 21. § 120 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und folgender Satz wird angefügt:

„Das Recht nach § 22 Absatz 2 Satz 1 steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Herabsetzung der Haftsumme die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird.“
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wird über das Vermögen der Genossenschaft mit herabgesetzter Haftsumme binnen zwei Jahre nach dem Tag, an dem die Eintragung der Haftsummenherabsetzung in das Genossenschaftsregister bekannt gemacht worden ist, das Insolvenzverfahren eröffnet, so ist jedes Mitglied, dessen Nachschusspflicht durch die Herabsetzung der Haftsumme reduziert wurde, in der Höhe zu Nachschüssen verpflichtet, wie es vor Herabsetzung der Haftsumme zu leisten verpflichtet war. Die §§ 105 bis 115b sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden.“

den, dass nur solche Verbindlichkeiten zu berücksichtigen sind, die bereits im Zeitpunkt der Herabsetzung der Haftsumme begründet waren.“

22. Nach § 121 wird folgender Abschnitt 8a eingefügt:

„Abschnitt 8a

Kooperationsgesellschaft

§ 122

Voraussetzungen; anzuwendende Vorschriften

(1) Eine Genossenschaft kann auch in Form einer Kooperationsgesellschaft gegründet werden, wenn nach Einschätzung ihrer Gründungsmitglieder ihre voraussichtlichen jährlichen Umsatzerlöse nicht mehr als 500 000 Euro und ihr voraussichtlicher jeweiliger Jahresüberschuss nicht mehr als 50 000 Euro betragen. Sie muss in ihrer Firma die Bezeichnung „Kooperationsgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „KoopG (haftungsbeschränkt)“ führen.

(2) Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes vorgeschrieben ist, finden auf die Kooperationsgesellschaft (haftungsbeschränkt) die für die eingetragene Genossenschaft geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 123

Besondere Vorschriften für die Satzung

(1) Die Satzung der Kooperationsgesellschaft muss folgende Vorgaben erfüllen:

1. abweichend von § 6 Nummer 3 muss die Satzung ausdrücklich bestimmen, dass keine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht;
2. abweichend von § 7a Absatz 3 darf die Satzung keine Sacheinlagen als Einzahlung auf den Geschäftsanteil zulassen;
3. abweichend von § 43a Absatz 1 Satz 1 darf die Satzung keine Vertreterversammlung vorsehen;
4. § 7 Nummer 2 und § 20 Satz 1 gelten mit der Maßgabe, dass die Satzung bestimmen muss, dass mindestens ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses so lange der gesetzlichen Rücklage zugeschrieben wird, bis diese 10 000 Euro beträgt.

(2) § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 über den möglichen Verzicht auf einen Aufsichtsrat ist nicht anwendbar. Reicht die Mitgliederzahl für die Bildung eines aus drei Personen bestehenden Aufsichtsrats nicht aus, kann die Satzung bestimmen, dass der Aufsichtsrat nur aus zwei Personen besteht.

§ 124

Eintragung

Bei der Eintragung der Kooperationsgesellschaft in das Genossenschaftsregister finden § 11 Absatz 2 Nummer 3 und § 11a Absatz 2 dieses Gesetzes sowie § 15 Absatz 1 Nummer 2 der Genossenschaftsregisterverordnung keine Anwendung. § 15 Absatz 1 Nummer 3 der Genossenschaftsregisterverordnung gilt mit der Maßgabe, dass die Satzung auch die in § 123 Absatz 1 genannten Vorgaben erfüllen muss.

§ 125

Angabe auf Geschäftsbriefen

§ 25a Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass statt der Rechtsform die Bezeichnung „Kooperationsgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ anzugeben ist.

§ 126

Befreiung von Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung

(1) Die §§ 53 bis 64c, mit Ausnahme des § 63b Absatz 2 Satz 1, finden keine Anwendung. Die Kooperationsgesellschaft kann freiwilliges Mitglied eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes sein.

(2) Die §§ 81 und 259 des Umwandlungsgesetzes gelten mit der Maßgabe, dass das Prüfungsgutachten von dem Prüfungsverband, bei dem die Kooperationsgesellschaft freiwilliges Mitglied ist, erstattet werden kann, anderenfalls ist das Prüfungsgutachten von einem in entsprechender Anwendung der §§ 10 und 11 des Umwandlungsgesetzes bestellten Prüfer zu erstatten. § 83 Absatz 2 Satz 2 und § 261 Absatz 2 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes gelten mit der Maßgabe, dass der Prüfungsverband oder der Prüfer, der das Prüfungsgutachten erstattet hat, berechtigt ist, an der Generalversammlung beratend teilzunehmen. § 270 Absatz 2 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die gutachtliche Äußerung von dem Prüfungsverband einzuholen ist, bei dem die Kooperationsgesellschaft freiwilliges Mitglied ist, anderenfalls von einem in entsprechender Anwendung der §§ 10 und 11 des Umwandlungsgesetzes bestellten Prüfer; § 30 Absatz 2 Satz 3 des Umwandlungsgesetzes ist dabei anzuwenden.

(3) § 338 Absatz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs über die Angabe des Prüfungsverbandes im Anhang findet keine Anwendung.

§ 127

Besondere Vorschriften für die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung kann beschließen, dass die Geschäftsführung der Kooperationsgesellschaft, ihre Einrichtungen, die Vermögenslage, die Buchführung, der Jahresabschluss oder sonstige Gegenstände durch einen genossenschaftlichen Prüfungsverband oder einen anderen geeigneten Prüfer vollständig oder beschränkt auf Teilbereiche oder bestimmte Zeitabschnitte geprüft werden. Der Vorstand ist verpflichtet, nach einem derartigen Beschluss einen entsprechenden Prüfungsauftrag zu erteilen.

(2) In der Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat darüber zu erklären, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Kooperationsgesellschaft zu zweifeln.

(3) Bei drohender Zahlungsunfähigkeit hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen.

§ 128

Nichtanzuwendende Vorschriften im Fall der Auflösung, der Löschung oder im Insolvenzverfahren

(1) Im Fall der Auflösung der Kooperationsgesellschaft sind § 79a Absatz 2 bis 4 und § 88a nicht anzuwenden.

(2) Im Fall der Löschung der Kooperationsgesellschaft ist § 394 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Anhörung des Prüfungsverbandes nicht anzuwenden.

(3) Im Insolvenzverfahren der Kooperationsgesellschaft sind § 108a Absatz 2 hinsichtlich der Anhörung des Prüfungsverbandes sowie § 117 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 nicht anzuwenden.

§ 129

Weitere nicht anzuwendende Vorschriften

(1) Eine Kooperationsgesellschaft kann nicht Anbieter eines Altersvorsorgevertrages nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, sein.

(2) Geschäftsguthaben bei einer Kooperationsgesellschaft fallen nicht unter § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g und Absatz 2 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist.

(3) Die Ausnahme des § 2 Nummer 1 des Vermögensanlagegesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) geändert worden ist, gilt nicht für Anteile an einer Kooperationsgesellschaft. Bei der Ausnahme nach § 2 Nummer 3 Buchstabe b des Vermögensanlagegesetzes gilt bei Anteilen an einer Kooperationsgesellschaft als Verkaufspreis die Summe der im Zeitraum von zwölf Monaten insgesamt angebotenen Geschäftsanteile.

(4) Eine Kooperationsgesellschaft kann nicht als Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut nach dem Kreditwesengesetz zugelassen werden.

(5) Von einer Kooperationsgesellschaft begebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes können nicht zum Handel an einem organisierten Markt im Sinn des § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zugelassen werden.

Umfirmierung zur eingetragenen Genossenschaft

(1) Die Generalversammlung kann jederzeit mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, eine Satzungsänderung mit der Umfirmierung zur eingetragenen Genossenschaft beschließen. Der Beschluss kann nur dann in das Genossenschaftsregister eingetragen werden, wenn gleichzeitig die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes darüber, dass die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist, eingereicht wird. Sind im Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht mehr als drei Jahre seit Eintragung der Kooperationsgesellschaft vergangen, ist zusätzlich eine gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes beizufügen, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist.

(2) Der Vorstand muss einen Beschluss der Generalversammlung über die Umfirmierung zur eingetragenen Genossenschaft herbeiführen, wenn die Kooperationsgesellschaft an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren jährliche Umsatzerlöse von jeweils mehr als 500 000 Euro oder Jahresüberschüsse von jeweils mehr als 50 000 Euro erzielt hat. Kommt dieser Beschluss nicht zustande, muss der Vorstand einen Beschluss über die Auflösung der Kooperationsgesellschaft nach § 78 oder über deren Umwandlung in eine andere Rechtsform herbeiführen. Kommt keiner dieser Beschlüsse zustande, hat der Vorstand dies unverzüglich dem Registergericht mitzuteilen.

(3) Der Vorstand hat dem Registergericht auf dessen Verlangen jederzeit einen Nachweis darüber einzureichen, welche Umsatzerlöse und welcher Jahresüberschuss in einzelnen Geschäftsjahren erzielt wurden. Das Registergericht kann diese Verpflichtung durch Festsetzung von Zwangsgeld durchsetzen; für das Zwangsgeldverfahren gilt § 160 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2. Erfüllt der Vorstand diese Verpflichtung nicht oder ergibt sich aus dem Nachweis, dass die Kooperationsgesellschaft an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren jährliche Umsatzerlöse von jeweils mehr als 500 000 Euro oder Jahresüberschüsse von jeweils mehr als 50 000 Euro erzielt hat, hat das Registergericht eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer ein Beschluss über die Umfirmierung zur eingetragenen Genossenschaft zu fassen und die Mitgliedschaft bei einem Prüfungsverband zu erwerben ist. Sind im Zeitpunkt der Fristsetzung noch keine drei Jahre seit Eintragung der Kooperationsgesellschaft vergangen, ist innerhalb der Frist auch die in Absatz 1 Satz 3 genannte gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes einzureichen. Wird innerhalb der gesetzten Frist nicht der Beschluss über die Umfirmierung zur Eintragung angemeldet und nicht der Nachweis erbracht, dass die Kooperationsgesellschaft die Mitgliedschaft bei einem genossenschaftlichen Prüfungsverband erworben hat, sowie im Fall des Satzes 4 die gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes nicht eingereicht, so hat das Registergericht von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands die Auflösung der Kooperationsgesellschaft auszusprechen. § 80 Absatz 2 findet Anwendung.

(4) Mit der Eintragung des Beschlusses über die Umfirmierung in das Genossenschaftsregister sind die Vorschriften dieses Abschnittes nicht mehr anzuwenden. Die Prüfungspflicht nach § 53 entsteht mit Beginn des Geschäftsjahres, das auf die Eintragung des Beschlusses folgt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die von den Vorgaben des § 123 abweichen, können zusammen mit dem Beschluss über die Umfirmierung gefasst werden.“

23. § 158 wird wie folgt gefasst:

„§ 158

Ersatzweise Bekanntmachung

Bestimmt die Satzung einer Genossenschaft für deren Bekanntmachungen ein öffentliches Blatt, das nicht mehr zur Verfügung steht, müssen bis zur einer anderweitigen Regelung in der Satzung die Bekanntmachungen im Bundesanzeiger erfolgen.“

24. § 161 wird aufgehoben.
25. In § 164 wird die Angabe „18. August 2006“ durch die Angabe „... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]“ und die Angabe „31. Dezember 2006“ durch die Angabe „31. Dezember ... [einsetzen: Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes]“ ersetzt.
26. § 165 wird aufgehoben.
27. Nach § 167 wird folgender § 168 angefügt:

„§ 168

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Einführung der Kooperationsgesellschaft und zum weiteren Bürokratieabbau bei Genossenschaften

Die Generalversammlung einer eingetragenen Genossenschaft kann bis zum 31. Dezember... [einsetzen: Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] eine Satzungsänderung zur Umfirmierung in eine Kooperationsgesellschaft beschließen, wenn sie an den Abschlusstichtagen der vorangegangenen beiden Geschäftsjahre jährliche Umsatzerlöse von jeweils nicht mehr als 500 000 Euro und Jahresüberschüsse von jeweils nicht mehr als 50 000 Euro erzielt hat. Die Umfirmierung ist unzulässig, solange die Genossenschaft Anbieter von Altersvorsorgeverträgen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes oder Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut nach dem Kreditwesengesetz ist oder die Genossenschaft einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat. Der Beschluss über die Umfirmierung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Mit der Eintragung dieses Beschlusses in das Genossenschaftsregister findet Abschnitt 8a dieses Gesetzes, mit Ausnahme des § 130 Absatz 1 Satz 3 über die nachgeholtte Gründungsprüfung, Anwendung. Die Prüfungspflicht nach § 53 entfällt mit Beginn des Geschäftsjahres, das auf die Eintragung des Beschlusses folgt.“

Artikel 2

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1984 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 82 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entfallen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Unterlagen für denselben Zeitraum über die Internetseite der Genossenschaft zugänglich sind.“

2. § 260 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§§ 229, 230 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 231“ durch die Wörter „§ 230 Absatz 2 und § 231“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „außer“ die Wörter „von der Einberufung der Generalversammlung an, die den Formwechsel beschließen soll,“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 entfallen, wenn das Prüfungsgutachten für denselben Zeitraum über die Internetseite der Genossenschaft zugänglich ist.“

Artikel 3

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 336 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Genossenschaften, die die Merkmale für Kleinstkapitalgesellschaften nach § 267a Absatz 1 erfüllen (Kleinstgenossenschaften), dürfen auch die Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften nach näherer Maßgabe des § 337 Absatz 4 und des § 338 Absatz 4 anwenden.“

2. Dem § 337 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Kleinstgenossenschaften, die von der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften nach § 266 Absatz 1 Satz 4 Gebrauch machen, haben den Betrag der Geschäftsguthaben der Mitglieder sowie die gesetzliche Rücklage in der Bilanz im Passivposten A. Eigenkapital wie folgt auszuweisen:

davon:

Geschäftsguthaben der Mitglieder

gesetzliche Rücklage.“

3. Dem § 338 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Kleinstgenossenschaften brauchen den Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, wenn sie

1. die in den §§ 251 und 268 Absatz 7 genannten Angaben und

2. die in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 genannten Angaben unter der Bilanz angeben.“
4. Dem § 339 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Hat eine Kleinstgenossenschaft von der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften nach § 326 Absatz 2 Gebrauch gemacht, gilt § 9 Absatz 6 Satz 3 entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Dreiunddreißigster Abschnitt angefügt:

„Dreiunddreißigster Abschnitt

Übergangsvorschrift zu dem Gesetz zur Einführung der Kooperationsgesellschaft und zum weiteren Bürokratieabbau bei Genossenschaften

Artikel 71

§ 336 Absatz 2, § 337 Absatz 4, § 338 Absatz 4 und § 339 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Einführung der Kooperationsgesellschaft und zum weiteren Bürokratieabbau bei Genossenschaften vom ...[einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des Gesetzes] sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember ... [einsetzen: Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes] beginnen. Für Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar ... [einsetzen: Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] beginnen, bleiben die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiterhin anwendbar.“

Artikel 5

Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

In Nummer 1124 der Anlage (Kostenverzeichnis) des Justizverwaltungskostengesetzes vom 2013 (BGBl. I S.), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Kleinstkapitalgesellschaft“ die Wörter „oder Kleinstgenossenschaft“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Unternehmensregisterverordnung

Die Unternehmensregisterverordnung vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 217), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „**Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a des Handelsgesetzbuchs)**“ die Wörter „**oder Kleinstgenossenschaften (§ 336 Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs)**“ eingefügt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „**Kleinstkapitalgesellschaften**“ die Wörter „**oder Kleinstgenossenschaften**“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „**Kleinstkapitalgesellschaft**“ die Wörter „**oder Kleinstgenossenschaft**“ eingefügt.
3. In § 13 Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „**Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a des Handelsgesetzbuchs)**“ die Wörter „**oder Kleinstgenossenschaften (§ 336 Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs)**“ eingefügt.
4. In § 15 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „**Kleinstkapitalgesellschaften**“ die Wörter „**oder Kleinstgenossenschaften**“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Handelsregistergebührenverordnung

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Handelsregistergebührenverordnung vom 30. September 2004 (BGBl. I S. 2562), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Vorbemerkung 5 wird die Angabe „**5006**“ durch die Angabe „**5005**“ ersetzt.
2. Die Nummer 5000 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen Nummern 5001 bis 5007 werden die Nummern 5000 bis 5006.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Kooperationsgesellschafts-Einführungsgesetzes ist es, die Gründung von kleinen Genossenschaften, insbesondere im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements zu erleichtern. Mit der Einführung der Kooperationsgesellschaft soll die Rechtsform der Genossenschaft vor allem für Selbsthilfeinitiativen attraktiver gemacht werden, etwa für Dorfläden, kleine Projekte für altersgerechtes oder alternatives Wohnen, Initiativen im Gesundheitswesen (z.B. in der Pflege) sowie für Träger bislang oft kommunal geprägter Aufgaben, z.B. im kulturellen Bereich.

Derzeit ist die Rechtsform der Genossenschaft für ganz kleine Unternehmen, die wenig Gewinn erzielen, häufig nicht attraktiv. Die Gründung einer Genossenschaft gilt gegenüber der einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder eines Vereins bei Kleinstunternehmen als zu aufwendig und zu teuer. Denn eine Genossenschaft muss vor ihrer Eintragung in das Genossenschaftsregister Mitglied bei einem genossenschaftlichen Prüfungsverband werden und eine Gründungsprüfung durchlaufen, ferner muss sie regelmäßig Mitgliedsbeiträge an den genossenschaftlichen Prüfungsverband entrichten und die Kosten für die regelmäßige genossenschaftliche Pflichtprüfung bezahlen. Dagegen sind Vereine und kleine GmbHs grundsätzlich gar nicht prüfungspflichtig. Die Rechtsform der Genossenschaft ist aber gerade für Unternehmensgründungen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements, die auf eine stetig wachsende, gegebenenfalls häufig wechselnde Mitgliederzahl angelegt ist, eine ideale Rechtsform. Denn nach der Definition in § 1 Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes ist die Genossenschaft eine Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, d. h. es gibt den freien, jederzeit möglichen Eintritt neuer Mitglieder und den Austritt nicht mehr interessierter Mitglieder. Den Ein- und Austritt kann die Genossenschaft selbst unkompliziert regeln, ohne dass es der Einschaltung eines Notars oder des Registergerichts bedarf. Der genossenschaftliche Grundsatz „ein Mitglied – eine Stimme“ schützt die Mitglieder davor, von finanzkräftigen Investoren dominiert zu werden. Ein Ausweichen auf andere Rechtsformen ist nicht unproblematisch. Bei GmbHs entstehen für den Ein- und Austritt von Personen nicht unerheblicher Aufwand und Kosten. Der eingetragene Idealverein darf nach § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet sein. Der rechtsfähige wirtschaftliche Verein ist lediglich eine subsidiäre Auffangrechtsform. Rechtsfähigkeit wird einem wirtschaftlichen Verein nur verliehen, wenn der wirtschaftliche Zweck nicht zumutbar in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft verfolgt werden kann, da die Rechtsform des Vereins nicht auf wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet ist.

Keine Lösung wäre es, die genossenschaftliche Pflichtprüfung und die Pflichtmitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsband gänzlich abzuschaffen. Denn das genossenschaftliche Prüfungssystem hat sich seit Jahrzehnten bewährt und trägt entscheidend zur Stabilität der genossenschaftlichen Rechtsform bei, die im Vergleich zu anderen wirtschaftlichen Rechtsformen eine sehr niedrige Insolvenzquote aufweist. Die Gründungsprüfung hilft, instabile Unternehmensgründungen zu verhindern. Die regelmäßigen Prüfungen durch den Prüfungsverband, die auch eine Geschäftsführungsprüfung umfassen, liegen im Interesse der Mitglieder und Gläubiger. Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung gelten auch als Ausgleich dafür, dass bei der Genossenschaft kein Mindestkapital erforderlich ist und es keine unbeschränkte persönliche Haftung der Mitglieder gibt. Darauf hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der genossenschaftlichen Pflichtprüfung (1 BvR 1759/91) hingewiesen. Daneben bietet das genossenschaftliche Prüfungssystem auch Vorteile für die Genossenschaft selbst: Die Prüfungsverbände bieten eine umfassende Betreuung und Bera-

tung, auch bereits im Vorfeld der Gründung, etwa bei der Satzungserstellung und bei der Vorbereitung der ersten Generalversammlung; die Geschäftsführungsprüfung entlastet den häufig ehrenamtlich tätigen Aufsichtsrat; die Prüfer haben spezielle Kenntnisse und Erfahrungen im Genossenschaftsbereich, die Prüfung ist auf die besonderen Verhältnisse bei Genossenschaften zugeschnitten.

Diese Vorteile kommen allerdings nicht zum Tragen, wenn wegen der mit dem Prüfungssystem verbundenen Kosten die Rechtsform der Genossenschaft gar nicht erst gewählt wird. Es ist rechtspolitisch unbefriedigend, wenn allein aus Kostengründen eine andere nicht so geeignete Rechtsform gewählt wird; genauso unbefriedigend ist es, wenn wegen der mit der Rechtsform verbundenen Kosten sehr kleine Genossenschaften in eine wirtschaftliche Schieflage geraten, weil sie die Kosten für die Pflichtprüfung nicht erwirtschaften können.

Bereits bei der letzten Novelle des Genossenschaftsgesetzes im Jahr 2006 war es ein Ziel, kleinere Genossenschaften bei den Prüfungskosten zu entlasten und so Neugründungen zu erleichtern. Infolge der damals beschlossenen Befreiung von der Jahresabschlussprüfung im Rahmen der genossenschaftlichen Pflichtprüfung wurde eine Absenkung der Prüfungskosten um etwa 20 Prozent erreicht. Dies ist zwar durchaus beachtlich, ist aber letztlich kein Argument, eine Genossenschaft zu gründen, wenn bei anderen Rechtsformen gar keine Prüfungskosten entstehen. Infolge der Diskussionen zum Entlastungsbedarf bei kleineren Genossenschaften gibt es auch verschiedene Maßnahmen seitens der genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die gezielt neugegründete kleine Genossenschaften entlasten sollen. So werden zum Teil sehr günstige Pauschalpreise für die Gründungsprüfung und die Pflichtprüfungen in den ersten Jahren angeboten. Teilweise erfolgt die Gründungsprüfung kostenlos, teilweise werden die Prüfungsgebühren langfristig gestundet. Diese Maßnahmen greifen allerdings nicht für alle Branchen und nicht flächendeckend. Deswegen soll jetzt dem Gesetzgeber vorgeschlagen werden, eine spezielle Regelung für genossenschaftliche Kleinstunternehmen zu schaffen, ohne aber das bewährte genossenschaftliche Prüfungssystem als solches in Frage zu stellen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Nach dem Vorbild der im GmbH-Recht erfolgreich eingeführten „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ soll im Genossenschaftsbereich eine „Kooperationsgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ eingeführt werden. Sehr kleine Genossenschaften sollen sich als Kooperationsgesellschaft gründen können und sind dann von der Pflichtmitgliedschaft und der Pflichtprüfung befreit. Ebenso wie im GmbH-Recht der Rechtsverkehr durch die deutlich andere Firmierung als „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ informiert wird, dass die Gesellschaft ohne Einhaltung des Mindeststammkapitals gegründet wurde, wird bei der „Kooperationsgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ der Rechtsverkehr durch die besondere Firmierung darüber informiert, dass es sich um keine „normale“ Genossenschaft mit Pflichtprüfung handelt. Eine Kooperationsgesellschaft setzt bestimmte Größenmerkmale voraus; vorgeschlagen wird, auf die Grenzen des § 241a des Handelsgesetzbuchs abzustellen, der die Befreiung der sogenannten Kleinstgewerbetreibenden von der Pflicht zur handelsrechtlichen Buchführung und zur Aufstellung von Jahresabschlüssen vorsieht; diese Grenzen entsprechen auch denen in § 141 Absatz 1 der Abgabenordnung zur Befreiung von der steuerrechtlichen Buchführungspflicht. Werden diese Größenmerkmale in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten, muss die „Kooperationsgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ zu einer „normalen“ Genossenschaft umfirmieren und muss dazu die Mitgliedschaft in einem genossenschaftlichem Prüfungsverband erwerben und künftig die genossenschaftlichen Pflichtprüfungen durchführen lassen.

Als Ausgleich für die fehlende Pflichtprüfung sind für die Kooperationsgesellschaft über die besondere Firmierung hinaus weitere besondere Regelungen zum Schutz der Gläubi-

ger und der Mitglieder vorgesehen. Dem Schutz der Gläubiger dient die Regelung, dass Sacheinlagen nicht zulässig sind und dass mindestens ein Viertel des Jahresüberschusses der gesetzlichen Rücklage, die dem Ausgleich von Verlusten dient, bis zum Mindestbetrag von 10 000 Euro zuzuweisen ist. Zum Schutz der Genossenschaftsmitglieder sind folgende Regelungen als Ausgleich für die fehlende Pflichtprüfung vorgesehen:

- Die Satzung darf keine Nachschusspflicht der Mitglieder vorsehen, so dass diese im Fall der Insolvenz keine weiteren Zahlungsverpflichtungen haben;
- eine Vertreterversammlung ist nicht zulässig, so dass sämtliche Mitglieder ihre Rechte unmittelbar in der Generalversammlung wahrnehmen können;
- auf einen Aufsichtsrat kann auch bei ganz kleinen Genossenschaften nicht verzichtet werden und der Aufsichtsrat hat sich in der Generalversammlung zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu erklären;
- die Mitglieder können in der Generalversammlung eine freiwillige Prüfung beschließen;
- bei drohender Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft muss die Generalversammlung unverzüglich einberufen werden;
- die Generalversammlung kann auch ohne Überschreiten der Größenmerkmale jederzeit beschließen, in eine „normale“ Genossenschaft umzufirmieren und so künftig der Pflichtprüfung zu unterliegen.

Im Gesetzentwurf sind daneben weitere Regelungen zum Bürokratieabbau für alle Genossenschaften vorgesehen, um auch die Gründung von Genossenschaften nicht nur für ganz kleine Unternehmen, sondern generell zu fördern. Damit soll zum einen den veränderten Rahmenbedingungen (zum Beispiel der stärkeren Verbreitung des Internets) Rechnung getragen werden, zum anderen soll das Genossenschaftsrecht an die jüngere Rechtsentwicklung im Kapitalgesellschafts- und Vereinsrecht angepasst werden, sowie einzelnen Bedürfnissen aus der Praxis entsprochen werden. Im Einzelnen geht es dabei um Folgendes:

- Informationserleichterung dadurch, dass Genossenschaften bestimmte Dokumente nicht mehr in Papierform vorhalten müssen, sondern ein Abruf über die Internetseite der Genossenschaft ausreichend ist;
- Haftungserleichterung für ehrenamtlich tätige Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder;
- Klarstellung zur Haftung des Vorstands bei unternehmerischen Entscheidungen („Business Judgement Rule“);
- Verdoppelung der Beträge bei den Größenmerkmalen für die Befreiung von der Jahresabschlussprüfung, so dass die Pflichtprüfung für eine größere Zahl von Genossenschaften kostengünstiger wird;
- Verzicht auf die Pflicht zur Einreichung einer Prüfungsbescheinigung zum Genossenschaftsregister;
- Erleichterungen bei der Führung der Mitgliederliste;
- Vereinfachung des Verfahrens zur Herabsetzung der Haftsumme;
- Vereinfachung der in der Praxis als kompliziert empfundenen Regelung zu Mehrstimmrechten und zum Stimmrecht investierender Mitglieder;

- Übernahme der Erleichterungen aus dem Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz und Übertragung auf Kleinstgenossenschaften.

Umfangreiche Änderungen des Genossenschaftsgesetzes ergeben sich dabei nicht, da das Änderungspotential durch die Gesetzesnovelle aus dem Jahr 2006 bereits weitgehend ausgeschöpft wurde.

III. Alternativen

Als Alternativen wird zum einen diskutiert, alle kleineren Genossenschaften von der Pflichtprüfung zu befreien, zum anderen, die Kooperationsgesellschaft als eigenständige Rechtsform außerhalb des Genossenschaftsrechts zu regeln.

Eine Befreiung aller kleineren Genossenschaften von der Pflichtprüfung wäre zu weitgehend und im Hinblick auf den Gläubigerschutz problematisch, weil für den Rechtsverkehr nicht sichtbar wäre, ob eine Genossenschaft der Pflichtprüfung unterliegt oder nicht. Für die Einführung einer neuen gesellschaftsrechtlichen Rechtsform besteht kein Bedürfnis. Kooperationsgesellschaften sind materiell Genossenschaften, der einzige Unterschied besteht in der fehlenden Einbindung in das genossenschaftliche Prüfungssystem. Es reicht aus, diesen Unterschied durch die besondere Firmierung deutlich zu machen.

Als weitere Alternative wird diskutiert, die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins dadurch attraktiver zu machen, dass im Bürgerlichen Gesetzbuch im Einzelnen geregelt wird, wann ein wirtschaftlicher Verein zugelassen wird und wann nicht. Solche Regelungen wären aber mit der Ausgestaltung des wirtschaftlichen Vereins als subsidiärer Rechtsform nicht vereinbar. Der rechtsfähige wirtschaftliche Verein kommt als Rechtsform nur dann in Betracht, wenn ein Zweck nicht zumutbar in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft verfolgt werden kann. Diese Rechtsformen sind speziell auf eine wirtschaftliche Betätigung zugeschnitten und gewährleisten einen darauf abgestimmten Mitglieder- und Gläubigerschutz. Dies stellt das Vereinsrecht, das auf den Idealverein zugeschnitten ist, nicht in gleicher Weise sicher. Deshalb kann nur dann auf die Rechtsform des rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins zurückgegriffen werden, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, die Rechtsfähigkeit als Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu erlangen. Unter welchen Voraussetzungen einer Vereinigung die Wahl der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft unzumutbar ist, lässt sich gesetzlich nicht näher regeln, da dies immer eine Einzelfallentscheidung ist. Der wirtschaftliche Verein kann seine Funktion als subsidiäre Auffangrechtsform nur dann erfüllen, wenn er für alle Ausnahmefälle als Rechtsform zur Verfügung steht. Dies bedingt, dass die Voraussetzungen für die Gründung wirtschaftlicher Vereine nur sehr allgemein geregelt werden können.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 und 11 des Grundgesetzes. Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, weil im Bundesgebiet einheitlich ausgestaltete Rechtsformen zur Verfügung stehen müssen, damit sich der Rechtsverkehr auf einheitliche Vorschriften insbesondere zum Schutz von Gläubigern und Mitgliedern einstellen kann. Der Entwurf hat insoweit die Weiterentwicklung bestehender bundesgesetzlicher Kodifikationen zum Gegenstand (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes). Das Gesetz dient der Wahrung der Rechtseinheit, d.h. der Geltung gleicher Normen im Bundesgebiet. Da das Genossenschaftsrecht bereits bundesrechtlich geregelt ist und es um die Fortentwicklung und Modernisierung dieses Rechts geht, kommt nur eine bundesgesetzliche Regelung in Betracht und keine landesgesetzliche.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Das Genossenschaftsrecht ist weder auf EU-Ebene noch im internationalen Bereich harmonisiert, so dass es insoweit keine zu beachtenden Vorgaben gibt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf enthält verschiedene Rechtsvereinfachungen und Klarstellungen zugunsten der Genossenschaften sowie einzelne Verwaltungsvereinfachungen bei den Registergerichten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Gründung von Genossenschaften zu erleichtern und diese von Kosten zu entlasten. Genossenschaften sind regelmäßig auf Dauer angelegte und nachhaltig betriebene Unternehmen, die insbesondere die regionale Wirtschaftsleistung unterstützen. Eine steigende Wirtschaftsleistung ist zentraler Indikator für zunehmenden Wohlstand in der Gesellschaft und Verbesserung der Lebensqualität (Indikator 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie). Der Gesetzentwurf steht daher im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Gesetzentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder auf die Haushalte der Länder und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf führt insgesamt zu einer Entlastung für die Wirtschaft.

Sehr kleine Genossenschaften, die sich als Kooperationsgesellschaft gründen, werden bei der Gründung einmalig dadurch entlastet, dass sie nicht die Mitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband erwerben und keine Gründungsprüfung durchführen lassen müssen (geschätzte einmalige Ersparnis infolge geringeren Zeitaufwands und Wegfalls der Kosten für die Gründungsprüfung: ca. 1 500 Euro pro Kooperationsgesellschaft). Im Übrigen entsteht bei Gründung einer Kooperationsgesellschaft derselbe Aufwand wie bei Gründung einer „normalen“ Genossenschaft; auch die Beachtung der besonderen Vorgaben für die Satzung und die Geschäftsbriefe führt zu keinem Mehraufwand, da alle Genossenschaften diesbezüglich gesetzliche Vorgaben beachten müssen.

Eine laufende Entlastung von Kooperationsgesellschaften gegenüber „normalen“ Genossenschaften von jeweils schätzungsweise durchschnittlich 3 500 Euro jährlich ergibt sich dadurch, dass kein Zeitaufwand und keine Kosten für die regelmäßige (zumindest alle zwei Jahre stattfindende) Pflichtprüfung entstehen und die an die Prüfungspflicht anknüp-

fenden Pflichten nach den §§ 57, 58 Absatz 3 und 4, sowie nach den §§ 59 bis 61 des Genossenschaftsgesetzes entfallen und dass keine Mitgliedsbeiträge an den genossenschaftlichen Prüfungsverband zu zahlen sind. Der Mehraufwand für Kooperationsgesellschaften durch die besonderen, als Ausgleich für die fehlende Pflichtprüfung vorgesehenen Regelungen ist dabei bereits berücksichtigt.

Da noch nicht absehbar ist, wie viele Kooperationsgesellschaften sich gründen werden, kann die Gesamtentlastung noch nicht abgeschätzt werden. Nimmt man etwa an, dass sich 20 Prozent der neugegründeten Genossenschaften als Kooperationsgesellschaft gründen, so würde sich rein rechnerisch auf Grundlage der Neugründungen im Jahr 2011 (370) eine Fallzahl von 74 ergeben, d.h. eine Entlastung von 370 000 Euro (davon einmalige Entlastung 111 000 Euro).

Zugunsten aller Genossenschaften ergeben sich durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen in Artikel 2 und 4 insbesondere folgende jährliche Entlastungen:

Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Lohn- satz in EUR pro Stunde	Entlas- tung Zeit in Min.	Entlas- tung externe/ sonstige Kosten in EUR	Fallzahl	Entlastung insgesamt in EUR
GenG	§ 15 Ab- satz 1 Satz 2	Verzicht auf Zurverfügungstellung der Satzung, wenn diese im Internet abrufbar ist	28,50	10	1	79 020	454 000
GenG	§ 30	Erleichterungen bei Führung der Mitgliederliste	41,83	5	-	3 600 000	12 550 000
GenG	§ 43a Absatz 6 Satz 1	Verzicht auf Auslegung der Vertreterliste im Geschäftsraum bei Zugänglichkeit im Internet	29,40	10	1	1 500	9 000
GenG	§ 48 Ab- satz 3	Verzicht auf Auslegung des Jahresabschlusses im Geschäftsraum bei Zugänglichkeit im Internet	28,50	30	6	7 611	154 000
GenG	§ 53 Ab- satz 2	Ausdehnung Verzicht auf Jahresabschlussprüfung		-	1500	761	1 140 000
GenG	§ 59 Absatz 1 Satz 1	Verzicht auf Einreichung der Prüfungsbescheinigung	33,20	32,5	31	4 000	196 000
HGB	§ 336 Absatz 2 Satz 3	Erleichterungen bei Rechnungslegung	33,20	125	7,87	3 000	231 000

Entlastung Wirtschaft gesamt

14 734 000

Die weiteren Änderungen in Artikel 2 sowie in Artikel 3 führen angesichts der jeweils geringen Fallzahlen zu keinen größeren Beträgen, auch wenn für die einzelne betroffene Genossenschaft die jeweilige Entlastung durchaus spürbar ist.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Registergerichte entsteht ein einmaliger Aufwand für die Einarbeitung in die Besonderheiten bei Kooperationsgesellschaften sowie gegebenenfalls ein gewisser Aufwand durch eine mögliche Überprüfung der Größenmerkmale als Voraussetzung für die Kooperationsgesellschaft. Auf der anderen Seite entfallen bei der Kooperationsgesellschaft die Prüfung der Bescheinigung und der gutachtlichen Äußerung des Prüfungsverbandes im Rahmen der Eintragung sowie die laufende Kontrolle durch das Registergericht, ob die Genossenschaft einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehört. Für die Registergerichte entfällt ferner die Aufgabe der Entgegennahme der Prüfungsbescheinigung bei allen geprüften Genossenschaften. Insofern entfallen aber auch die nach dem Verwaltungsaufwand berechneten Gebühren. Insgesamt dürften sich die Entlastungen und Belastungen bei den Registergerichten im Wesentlichen ausgleichen.

5. Weitere Kosten

Kosten für die sozialen Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf ist aus gleichstellungspolitischer Sicht neutral.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der neuen Regelungen zur Kooperationsgesellschaft ist nicht sinnvoll; denn wer eine Kooperationsgesellschaft gründet, braucht Rechtssicherheit, dass die hierfür geltenden Regelungen einen gewissen Bestand haben. Es ist aber vorgesehen, die Regelungen nach etwa fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten dahingehend zu überprüfen, ob das beabsichtigte Ziel, nämlich die Gründung von sehr kleinen Genossenschaften zu erleichtern, erreicht wurde. Auch soll geprüft werden, ob sich die vereinzelt geäußerten Befürchtungen, die fehlende Prüfungspflicht würde die Kooperationsgesellschaft sehr insolvenzanfällig machen, bewahrheitet haben. Ein genauer Zeitpunkt für die Evaluation kann noch nicht angegeben werden, da zunächst abgewartet werden muss, ob sich überhaupt genügend Kooperationsgesellschaften gründen. Denn aus folgenden Gründen ist nicht zu erwarten, dass es zahlreiche Gründungen so wie bei der „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ geben wird: Zum einen gibt es deutlich weniger Genossenschaften als GmbH; zum anderen schätzen die Genossenschaften die Vorteile des genossenschaftlichen Prüfungssystems, so dass sie dieses nur dann verlassen werden, wenn sie die Kosten tatsächlich nicht erwirtschaften können; zum Dritten werden die Maßnahmen der Prüfungsverbände zur Kostenentlastung insbesondere durch günstige Prüfungspauschalen verstärkt greifen und gegebenenfalls sogar zunehmen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes – GenG)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die amtliche Inhaltsübersicht ist entsprechend der vorgeschlagenen Änderungen anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 6 GenG)

In Nummer 4 wird zum einen klargestellt, dass für die unmittelbare Benachrichtigung der Mitglieder die Textform ausreichend ist, ferner soll die Einschränkung, dass die Bekanntmachung im Bundesanzeiger nicht genügt, gestrichen werden. Diese Einschränkung beruht darauf, dass der gedruckte Bundesanzeiger von Genossenschaftsmitgliedern in der Regel nicht gehalten oder eingesehen wurde. Da der Bundesanzeiger inzwischen im Internet für jedermann einsehbar ist, ist die Beschränkung nicht mehr gerechtfertigt.

Die Änderung in Nummer 5 soll der Genossenschaft ermöglichen, in der Satzung als öffentliches Blatt für Bekanntmachungen auch den Bundesanzeiger oder andere öffentlich zugängliche elektronische Informationsmedien vorzusehen.

Zu Nummer 3 (§ 8 GenG)

Die Änderung stellt klar, dass auch ein völliger Ausschluss der Stimmrechte der investierenden Mitglieder durch die Satzung zulässig ist. Dies wird von einigen Genossenschaften bereits so praktiziert, da andere Satzungsregelungen (um wie vorgeschrieben sicherzustellen, dass die investierenden Mitglieder die anderen Mitglieder nicht überstimmen können und dass Beschlüsse, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern, nicht durch investierende Mitglieder verhindert werden können) sich insbesondere bei wechselnden Generalversammlungspräsenzen als unpraktikabel erwiesen haben. Die Klarstellung entspricht daher einem Bedürfnis der Praxis. Da investierende Mitglieder nach der Definition in § 8 Absatz 2 Satz 1 GenG für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommen, ist ihr Interesse nicht darauf gerichtet, auf die Geschäftspolitik der Genossenschaft Einfluss zu nehmen, sondern eher darauf, für ihr eingezahltes Kapital eine angemessene Dividende zu erhalten und ein aus ihrer Sicht unterstützenswertes Unternehmen zu unterstützen. Investierende Mitglieder stellen somit eine Ausnahme vom Grundsatz der Förderbeziehung zwischen Genossenschaft und Mitglied dar, so dass insoweit auch eine Ausnahme hinsichtlich des Grundsatzes „ein Mitglied – eine Stimme“ gerechtfertigt werden kann. Der Gleichbehandlungsgrundsatz wird dadurch nicht verletzt, da investierende Mitglieder eine besondere Kategorie von Mitgliedern darstellen. Insofern ist es auch möglich – als eine Art von Ausgleich für den Stimmrechtsausschluss –, den investierenden Mitgliedern Vorteile wie eine Mindestverzinsung oder höhere Dividenden einzuräumen. Der Gesetzgeber muss derartige Regelungen jedoch nicht vorschreiben, sondern kann dies, da die Einführung investierender Mitglieder ohnehin eine in die Satzungsautonomie gestellte Ausnahme darstellt, der Satzungsgestaltung überlassen.

Zu Nummer 4 (§ 11 GenG)

Die derzeitige Regelung, dass die Satzung von sämtlichen Gründungsmitgliedern unterzeichnet sein muss, führt in der Praxis bisweilen zu Verzögerungen, weil einzelne Mitglieder die Unterschrift versäumt haben oder das Registergericht zum Zwecke der Prüfung erst ausdrücklich nachfragt, wie viele Gründungsmitglieder es gibt. Für die Eintragung der Genossenschaft reicht es aus, wenn die erforderliche Mindestmitgliederzahl die Unterschrift geleistet hat. Dies entspricht auch der Regelung im Vereinsrecht (§ 59 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB).

Zu Nummer 5 (§ 15 GenG)

Zur Vereinfachung und Kostenentlastung wird ausdrücklich vorgesehen, dass es ausreicht, wenn die Satzung auf der Internetseite der Genossenschaft abrufbar ist. Damit wird der stärkeren Verbreitung des Internets Rechnung getragen.

Zu Nummer 6 (§ 22 GenG)

Der neue Satz 3 in § 22 Absatz 2 GenG stellt klar, dass Gläubiger keine Sicherheitsleistung verlangen können, wenn sie bereits im Falle der Insolvenz ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist. Dies ergibt sich schon jetzt aus einer analogen Anwendung des § 225 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes und des § 22 Absatz 2 des Umwandlungsgesetzes. Denn die Interessenlagen sind vergleichbar: Bei einer ordentlichen Kapitalherabsetzung bei der Aktiengesellschaft und der Kapital- oder Haftsummenherabsetzung bei der Genossenschaft wird den Gläubigern ein Recht auf Sicherheitsleistung gewährt, weil die Kapital- und Haftsummenherabsetzung zumindest abstrakt mit einer erhöhten Gefährdung ihrer Ansprüche einhergeht. Im Falle einer Insolvenz steht den Gläubigern nämlich weniger Masse zur Verfügung. Bei Umstrukturierungen nach dem Umwandlungsgesetz kann zwar nicht abstrakt von einer Gefährdung ausgegangen werden; das Recht auf Sicherheitsleistung wird jedoch eingeräumt, wenn die Gläubiger glaubhaft machen können, dass durch die Umwandlung die Erfüllung ihrer Forderung konkret gefährdet wird (§ 22 Absatz 1 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes). Unabhängig davon, ob nach dem gesetzlichen Regelfall von einer Gefährdung ausgegangen wird oder ob es der Glaubhaftmachung einer konkreten Gefährdung bedarf, ist die Gefahr jedenfalls für solche Gläubiger gebannt, die für den Fall eines Insolvenzverfahrens anderweitig ohnehin im besonderen Maße gesichert sind, nämlich durch die vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse. Der Grundgedanke ist, dass es eines Anspruchs auf Sicherheitsleistung stets dann nicht mehr bedarf, wenn der Gläubiger bereits anderweitig ausreichend gesichert ist – es ist kein Grund ersichtlich, weshalb dieser Grundgedanke im Genossenschaftsrecht nicht gelten sollte. Eine ausdrückliche Regelung im Genossenschaftsgesetz dürfte auch nur deshalb unterblieben sein, weil Genossenschaften vor Inkrafttreten des Pfandbriefgesetzes nur in Ausnahmefällen solche gesonderten Deckungsmassen bilden konnten.

Zu Nummer 7 (§ 30 GenG)

Mit den Änderungen werden die Anforderungen an die Führung der Mitgliederliste vereinfacht. Die derzeitigen Anforderungen verursachen nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes Bürokratiekosten von jährlich über 34 Millionen Euro. Die Mitgliederliste, deren Eintragungen keine materielle Wirkung haben, wird in erster Linie im Interesse der Genossenschaft selbst geführt. Für die Kontrolle durch das Registergericht (damit dieses prüfen kann, ob die Mindestmitgliederzahl unterschritten wird, ob eine Vertreterversammlung eingeführt werden darf und ob das Minderheitenquorum nach § 45 GenG zustande gekommen ist) würde es ausreichen, wenn der Vorstand dem Registergericht auf Verlangen eine schriftliche Bescheinigung über die Zahl der Mitglieder einzureichen hat (so wie es in § 72 BGB für den eingetragenen Verein vorgesehen ist).

Aus der Mitgliederliste muss sich stets der aktuelle Mitgliederbestand ergeben, d. h. die Mitglieder müssen mit ihrem Namen bzw. mit sonstigen Identifikationsmerkmalen eingetragen werden. Welche Angaben für die jeweilige Genossenschaft darüber hinaus erforderlich oder von Belang sind (zum Beispiel Unternehmereigenschaft, Eigenschaft als investierendes Mitglied, E-Mail-Adresse), kann jede Genossenschaft in der Satzung regeln. Damit diejenigen Genossenschaften, die derzeit noch keine Regelung zur Mitgliederliste in der Satzung haben, ihre Satzung nicht ändern müssen, wird in Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz geregelt, dass die bisherigen gesetzlich vorgesehenen Angaben einzutragen sind, sofern die Satzung keine Regelung enthält. Die besonderen gesetzlichen Regelungen zur Eintragung in die Mitgliederliste (§ 15 Absatz 2 Satz 1, § 15b Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 2, § 22b Absatz 2 Satz 3, § 69, § 77 Absatz 3 Satz 1, § 77a Satz 3, § 118 Absatz 3 GenG) gelten weiterhin auch ohne Regelung in der Satzung.

Die Dokumentationspflichten bezüglich der Eintragung werden in Absatz 2 Satz 2 auf besonders wichtige Eintragungen (hinsichtlich Beitritt, Zahl der Geschäftsanteile und Aus-

scheiden) beschränkt. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit sowie die die Eintragung begründenden Tatsachen sind also in sonstigen Fällen, wie etwa der Anschriftenänderung aufgrund eines Umzugs oder einer Namensänderung aufgrund einer Eheschließung, nicht zwingend zu dokumentieren.

Durch die Änderungen in Absatz 3 wird die Aufbewahrungspflicht in vielen Fällen verkürzt. Derzeit müssen sämtliche Unterlagen teilweise jahrzehntelang aufbewahrt werden, da die Aufbewahrungsfrist erst mit dem Schluss des Kalenderjahres beginnt, in dem das Mitglied aus der Genossenschaft ausgeschieden ist. Künftig soll das nur noch für besonders wichtige Unterlagen gelten, die regelmäßig auch nach so langer Zeit noch benötigt werden. Unterlagen zu weiteren Geschäftsanteilen werden nicht mehr benötigt, wenn diese Geschäftsanteile (durch Kündigung oder teilweise Übertragung des Geschäftsguthabens) wieder verringert wurden; deshalb kann hier die Aufbewahrungsfrist früher beginnen. Im Übrigen sollen die Regelungen über die Aufbewahrung von Handelsbriefen nach § 257 des Handelsgesetzbuchs (HGB) gelten, was auch die Möglichkeit einer optisch-elektronischen Archivierung klarstellt.

Zu Nummer 8 (§ 34 GenG)

Mit der Ergänzung in Absatz 1 wird klargestellt, dass die sogenannte Business Judgement Rule des § 93 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes auch für den Vorstand einer Genossenschaft gilt. Dass der Grundgedanke eines Geschäftsleiterermessens im Bereich unternehmerischer Entscheidungen sich auch ohne positivrechtliche Regelung in allen Formen unternehmerischer Betätigung findet, wird bereits in der Regierungsbegründung zur Änderung des § 93 des Aktiengesetzes im Rahmen des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) ausgeführt (Bundestagsdrucksache 15/5092, S. 12), hier finden sich auch nähere Ausführungen zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen, die auf die Genossenschaft übertragbar sind.

Die Ergänzung des Absatzes 2 übernimmt den Rechtsgedanken des § 31a Absatz 1 Satz 1 BGB zur Haftungserleichterung bei ehrenamtlicher Vorstandstätigkeit im Verein. Eine vollständige Übertragung des § 31a Absatz 1 Satz 1 BGB, d.h. eine Haftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, erscheint im Genossenschaftsbereich aber nicht angemessen, da es sich bei Genossenschaften um Formkaufleute handelt (§ 17 Absatz 2 GenG). Zudem gibt es bei Genossenschaften häufig nebenamtlich tätige Vorstandsmitglieder, deren Bezahlung oft nur wenig besser ist als die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige; es wäre kaum zu vermitteln, wenn im Fall des gemeinsamen grob fahrlässigen Verhaltens das nebenamtlich tätige Vorstandsmitglied voll haftet, aber das ehrenamtlich tätige Mitglied gar nicht. Statt einer starren Ausnahmeregelung ist daher vorgesehen, dass bei der Bestimmung des Sorgfaltsmaßstabes zu berücksichtigen ist, ob ein Vorstandsmitglied ehrenamtlich tätig ist. Mit einer solchen flexibleren Regelung, die über die Verweisung in § 41 GenG auch für Aufsichtsratsmitglieder gilt, kann im jeweiligen Einzelfall ein angemessenes Ergebnis zur Entlastung Ehrenamtlicher gefunden werden.

Zu Nummer 9 (§ 36 GenG)

Durch die Ergänzung wird die Möglichkeit geschaffen, durch Satzungsbestimmung Entsenderechte in den Aufsichtsrat vorzusehen. Dies entspricht der Regelung des § 101 Absatz 2 des Aktiengesetzes. Für eine solche Regelung ist ein Bedürfnis in der Praxis entstanden, um insbesondere die Beteiligung an Genossenschaften für kommunale Gebietskörperschaften attraktiver zu machen.

Zu Nummer 10 (§ 43 GenG)

Die Regelung zu den Mehrstimmrechten bei sogenannten Unternehmergenossenschaften in der bisherigen Nummer 2 des § 43 Absatz 3 Satz 3 GenG, wonach Mehrstimmrechte vom einzelnen Mitglied höchstens bis zu einem Zehntel in der Generalversammlung an-

wesenden Stimmen ausgeübt werden können, hat sich in der Praxis als zu kompliziert erwiesen, insbesondere weil bei schwankenden Generalversammlungspräsenzen immer wieder neu gerechnet werden muss. Es entspricht einem Bedürfnis der Praxis, die Einzelheiten der Mehrstimmrechte bei sogenannten Unternehmergenossenschaften ebenso wie bei den sogenannten Zentralgenossenschaften gemäß der bisherigen Nummer 3 des § 43 Absatz 3 Satz 3 GenG künftig ganz der Satzung zu überlassen. Es bleibt aber dabei, dass die Satzungsgestaltung nicht völlig frei ist. Es muss der Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet werden und die Einräumung von Mehrstimmrechten muss an sachlichen Bezugsgrößen orientiert sein. Aufgrund des Gleichklangs der Regelungen für sogenannte Unternehmergenossenschaften und sogenannte Zentralgenossenschaften können die bisherigen Nummern 2 und 3 nunmehr in einer Nummer zusammengefasst werden.

Zu Nummer 11 (§ 43a GenG)

Es entspricht einem Bedürfnis der Praxis, nicht nur gesetzliche Vertreter von juristischen Personen oder Personengesellschaften als Vertreter wählen zu können, sondern auch deren rechtsgeschäftliche Vertreter. Dies entspricht der Regelung in § 9 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz GenG für die Besetzung des Aufsichtsrats. Zwar sind bei der Vertreterwahl anders als bei der Bestellung des Aufsichtsrats kaum Schwierigkeiten denkbar, genügend Personen für das Vertreteramt zu finden, da eine Vertreterversammlung erst bei Genossenschaften mit mehr als 1 500 Mitgliedern eingeführt werden kann. Die Erstreckung auf rechtsgeschäftliche Vertreter erleichtert es aber juristischen Personen, sich auch dann an der Vertreterversammlung zu beteiligen, wenn ihre gesetzlichen Vertreter zum Beispiel aus Zeitgründen nicht für das Vertreteramt zur Verfügung stehen können. Die Regelung soll daher die Beteiligung an Genossenschaften für juristische Personen, insbesondere auch Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts attraktiver machen. Da die Regelung den Kreis der als Vertreter wählbaren Personen insoweit deutlich ausdehnt, wird gleichzeitig klargestellt, dass pro Genossenschaftsmitglied jeweils nur eine natürliche Person als Vertreter gewählt werden kann; dies entspricht dem Grundsatz „ein Mitglied – eine Stimme“ und soll verhindern, dass eine einzige juristische Person in der Vertreterversammlung dominierenden Einfluss hat.

Mit den Änderungen in Absatz 6 wird zum einen klargestellt, dass die gewählten Vertreter nicht unbedingt ihre Privatanschriften offenzulegen haben. Die Angabe der Anschriften der Vertreter soll jedem Mitglied die Möglichkeit geben, mit den gewählten Vertretern in Kontakt zu treten; hierfür kann es je nach den Gegebenheiten bei der Genossenschaft ausreichen, wenn zum Beispiel die E-Mail-Adresse des Vertreters angegeben wird. Zum anderen soll der stärkeren Verbreitung des Internets dadurch Rechnung getragen werden, dass, anstelle der Auslegung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft, die Liste der Vertreter und Ersatzvertreter auch auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht werden kann. Da die Einstellung auf die Internetseite für die Genossenschaft einen wesentlich geringeren Aufwand verursacht als die Auslegung in den Geschäftsräumen, soll diese Information während der gesamten Amtszeit der Vertreter bestehen bleiben, während die Auslegung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen nur für mindestens zwei Wochen vorgeschrieben ist. Die Änderungen in Satz 2 und 3 sind bloße Folgeänderungen. Die Regelung in Satz 4, wonach jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann, bleibt auch im Fall einer Einstellung auf die Internetseite bestehen.

Zu Nummer 12 (§ 46 GenG)

Wie bei der Einladung zur Generalversammlung (§ 6 Nummer 4 GenG) soll die Benachrichtigung in Textform ausreichen.

Zu Nummer 13 (§ 47 GenG)

Die Änderung entspricht einem Bedürfnis aus der Praxis. Derzeit kann die geforderte Unterzeichnung durch alle anwesenden Vorstandsmitglieder die Fertigstellung des Protokolls verzögern, insbesondere in Fällen, in denen der Vorstand mit mehreren nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern besetzt ist. Es soll daher ausreichen, wenn das Protokoll von mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wurde.

Zu Nummer 14 (§ 48 GenG)

Die Änderung trägt der stärkeren Verbreitung des Internets Rechnung, indem es ausreicht, dass die Unterlagen auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich sind. Die Regelung in Satz 2, wonach jedes Mitglied berechtigt ist, auf seine Kosten eine Abschrift der Unterlagen zu verlangen, bleibt jedoch unverändert, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass jedes Mitglied einen Internetzugang hat.

Zu Nummer 15 (§ 53 GenG)

Die Streichung der Wörter „einschließlich der Führung der Mitgliederliste“ in Absatz 1 stellt keine materielle Änderung dar, da die Führung der Mitgliederliste Teil der Geschäftsführung ist, die insgesamt Gegenstand der Prüfung ist. Mit der Streichung wird aber klargestellt, dass der Verband dann, wenn es hinsichtlich der Mitgliederliste keine Beanstandungen gab, nicht bei jeder Prüfung im Einzelnen zu prüfen hat, ob die Mitgliederliste vollständig geführt wird, ob sie alle Angaben enthält und ob die Aufbewahrungsfristen eingehalten werden. Diese Prüfung nimmt derzeit teilweise erhebliche Zeit in Anspruch.

Mit der Anhebung der Beträge bei den Größenmerkmalen in Absatz 2 Satz 1 für die Befreiung von der Jahresabschlussprüfung wird einer Forderung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages im Rahmen der Beratung zur Genossenschafts-Novelle im Jahr 2006 entsprochen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1524, S. 9). Infolge der erstmaligen Befreiung kleinerer Genossenschaften von der Verpflichtung zur Jahresabschlussprüfung sind keine Probleme bekannt geworden. Die Prüfungskosten haben sich bei denjenigen Genossenschaften, die die Befreiung in Anspruch nehmen, um durchschnittlich etwa 20 Prozent ermäßigt. Viele Genossenschaften lassen ihren Jahresabschluss aber nach wie vor prüfen, d.h. erteilen auf freiwilliger Grundlage einen Prüfungsauftrag an den Prüfungsverband, weil sie zum Beispiel für eine Kreditaufnahme einen geprüften Jahresabschluss benötigen. Durch die vorgeschlagene Anhebung der Beträge auf jeweils das Doppelte kann ein größerer Teil der Genossenschaften die Befreiung und somit die Kostenentlastung in Anspruch nehmen. Genossenschaften, die einen geprüften Jahresabschluss benötigen, können eine entsprechende freiwillige Prüfung ohne Probleme in Auftrag geben.

Zu Nummer 16 (§ 55 GenG)

Die Änderung dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 17 (§ 59 GenG)

Die Abschaffung der Pflicht zur Einreichung einer Prüfungsbescheinigung zum Genossenschaftsregister dient der Entlastung der Genossenschaften, der Prüfungsverbände und der Registergerichte. Für die Erstellung, Übersendung und Entgegennahme der Prüfungsbescheinigung entsteht jeweils zeitlicher Aufwand; zudem fällt für die Einreichung nach der Handelsregistergebührenverordnung jeweils eine Gebühr von 30 Euro an.

Dieser Aufwand erscheint nicht gerechtfertigt. Zwar haben die Registergerichte dafür zu sorgen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung durchgeführt wird; gegebenenfalls muss das Registergericht die Einhaltung der Prüfungspflicht durch Zwangsgeld erzwingen

(§ 160 GenG). Voraussetzung für die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist es, dass die Gerichte in der Lage sind, Fälle der Prüfungsverweigerung zu erkennen. Die derzeit in § 59 Absatz 1 Satz 1 vorgeschriebene Positivbescheinigung ist dazu jedoch nicht das angemessene Mittel. Es reicht vielmehr aus, wenn der Prüfungsverband, dem die Genossenschaft angehört, im Fall der Prüfungsverweigerung die Verhängung eines Zwangsgelds gegen die Genossenschaft anregt – zumal es im eigenen wirtschaftlichen Interesse des Prüfungsverbands liegt, die Prüfung durchzuführen, und er auch gegenüber seiner Aufsichtsbehörde insoweit berichtspflichtig ist. Das Registergericht muss lediglich sicherstellen, dass jede Genossenschaft Mitglied in (mindestens) einem Prüfungsverband ist. Dafür ist gesetzlich gesorgt (§ 54a und § 64b GenG). Es ist auch kein Interesse des Rechtsverkehrs an der Einreichung der Prüfungsbescheinigung ersichtlich. Die Prüfungsbescheinigung enthält die Erklärung des Prüfungsverbandes, dass die Prüfung durchgeführt worden ist, gibt aber keine Auskunft über das Ergebnis der Prüfung. Der Rechtsverkehr erfährt lediglich, dass die gesetzliche Prüfungspflicht erfüllt worden ist. Es ist aber im Regelfall davon auszugehen, dass gesetzliche Pflichten erfüllt werden. Einer Positivbescheinigung bedarf es dazu nicht.

Die Genossenschaften verhalten sich ganz überwiegend rechtstreu und lassen sich prüfen. Es ist nicht gerechtfertigt, wegen vereinzelter Fälle der Prüfungsverweigerung alle Genossenschaften mit einem Aufwand zu belasten, der umgekehrt für die nicht rechtstreuen Genossenschaften gar nicht entsteht. Es ist auch nicht zu erwarten, dass sich infolge der Abschaffung der Pflicht zur Einreichung der Prüfungsbescheinigung die Zahl der Prüfungsverweigerungen erhöhen würde, da in der Praxis die Prüfungsverbände für die Einhaltung der Prüfungspflicht sorgen.

Auch die weitere Änderung, wonach der Prüfungsbericht bei der Einberufung der nächsten Generalversammlung nicht mehr „als Gegenstand der Beschlussfassung“, sondern lediglich „als Gegenstand der Beratung und Grundlage eines möglichen Beschlusses“ anzukündigen ist, dient der Entlastung der Genossenschaften. Die derzeitige Formulierung ist unklar; ein Beschluss über den Prüfungsbericht als solchen kommt nicht in Betracht, da der Inhalt des vom Prüfer verfassten Prüfungsberichts ja feststeht. Viele Genossenschaften sehen sich aber durch den derzeitigen Wortlaut verpflichtet, einen Beschluss zu fassen, und beschließen die Kenntnisnahme des Prüfungsberichts oder Ähnliches. Der Aufwand für einen solchen Beschluss ist nicht erforderlich. Es wird daher klargestellt, dass es ausreicht, den Prüfungsbericht als Gegenstand der Beratung anzukündigen, so dass die Generalversammlung gegebenenfalls, insbesondere wenn es Beanstandungen des Prüfers gab, Beschlüsse zur Beseitigung festgestellter Mängel fassen kann.

Zu Nummer 18 (§ 63e GenG)

Die Änderung dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 19 (§ 65 GenG)

In Anlehnung an die Regelung in § 43 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 GenG, wonach bei Genossenschaften, bei denen mehr als drei Viertel der Mitglieder Unternehmer sind, weitergehende Mehrstimmrechte möglich sind, soll auch eine verlängerte Kündigungsfrist zur Sicherung der Finanzierung des Anlagevermögens möglich sein, wenn mehr als drei Viertel der Genossenschaftsmitglieder Unternehmer sind. Mit der Änderung wird einem Bedürfnis aus der Praxis entsprochen. Bei der derzeitigen Regelung, wonach sämtliche Genossenschaftsmitglieder Unternehmer sein müssen, wird Rechtsunsicherheit für den Fall befürchtet, dass ein Mitglied sein Unternehmen aufgibt oder verpachtet. Da eine Höchstkündigungsfrist von bis zu zehn Jahren eine so weitreichende Bindung ist, dass diese nur bei Unternehmern im Sinne des § 14 BGB gerechtfertigt erscheint, wird gleichzeitig geregelt, dass die längere Kündigungsfrist nur für diejenigen Mitglieder gelten darf, die Unternehmer sind.

Zu Nummer 20 (§ 95 GenG)

Da die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister nicht mehr in öffentlichen Blättern erfolgt, sondern nur noch im Internet unter www.handelsregisterbekanntmachungen.de, ist eine Änderung des § 95 Absatz 3 erforderlich. Da die Handelsregisterbekanntmachungsplattform nicht der richtige Ort für die Einberufung der Generalversammlung ist, wird künftig der Bundesanzeiger für diese Bekanntmachung vorgesehen.

Zu Nummer 21 (§ 120 GenG)

Die Änderungen sollen das Verfahren zur Herabsetzung der Haftsumme vereinfachen.

Haftsummen haben in der Praxis eine immer geringere wirtschaftliche Bedeutung, da im Bereich des Bankaufsichtsrechts Haftsummenzuschläge bei der Eigenkapitalberechnung nur noch eingeschränkt und künftig aufgrund internationaler Vorgaben voraussichtlich gar nicht mehr vorgesehen werden können. Es könnte daher künftig schwierig sein, neue Genossenschaftsmitglieder von der Sinnhaftigkeit der Haftsummenbestimmung zu überzeugen. Eine Herabsetzung der Haftsumme ist allerdings derzeit für die Genossenschaft sehr aufwendig und kostenträchtig. Denn gemäß § 120 in Verbindung mit § 22 Absatz 2 GenG ist sämtlichen Gläubigern, die sich innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntmachung melden, Sicherheit zu leisten. Insofern sind die Rechte der Gläubiger bei einer Haftsummenherabsetzung weitergehend als im Rahmen von Umstrukturierungen nach dem Umwandlungsgesetz. Ist eine Genossenschaft an einer Verschmelzung beteiligt oder erfolgt der Formwechsel einer Genossenschaft in eine Kapitalgesellschaft, ist § 22 des Umwandlungsgesetzes (im Rahmen des Formwechsels über den Verweis in § 204 des Umwandlungsgesetzes entsprechend) anzuwenden, wonach die Gläubiger nur dann ein Recht auf Sicherheitsleistung haben, wenn sie eine konkrete Gefährdung der Erfüllung ihrer Forderungen glaubhaft machen. Anders als bei § 120 in Verbindung mit § 22 Absatz 2 GenG genügt also eine abstrakte Gefährdung der Gläubiger nicht. Es gibt aber keinen Grund, Gläubiger einer bestehenden Genossenschaft weitergehend zu schützen als nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, zumal die Rechtsform der Genossenschaft in Insolvenzstatistiken als diejenige Unternehmensrechtsform mit der geringsten Insolvenzgefährdung geführt wird (zum Beispiel in der Fachreihe 2 Reihe 4.1. (Insolvenzverfahren) von destatis, abrufbar für die Jahre 2008 bis 2012 unter www.destatis.de).

In dem neuen § 120 Absatz 1 Satz 2 GenG soll daher die Formulierung des § 22 Absatz 1 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes übernommen werden, wonach das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, den Gläubigern nur dann zusteht, wenn sie glaubhaft machen, dass die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird. Zur weiteren Sicherung der Gläubiger soll dann aber auch eine Fortdauer der Nachschusspflicht wie im Umwandlungsgesetz vorgesehen werden. Nach den §§ 95, 271 des Umwandlungsgesetzes ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Fortdauer der Nachschusspflicht für den Fall angeordnet, dass binnen zwei Jahren nach dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung oder Spaltung bzw. des Formwechsels bekannt gemacht worden ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Voraussetzung ist u.a., dass aus einem Mitglied mit nach der Satzung bestehenden Nachschusspflichten ein beschränkt haftender Gesellschafter oder Aktionär wird oder dass die Haftsumme der übernehmenden Genossenschaft geringer als bei der übertragenden Gesellschaft ist (§ 95 des Umwandlungsgesetzes). Die Gläubiger müssen zudem ihre Forderungen im Rahmen des § 95 des Umwandlungsgesetzes form- und fristgerecht nach § 22 des Umwandlungsgesetzes angemeldet haben. Eine entsprechende zweijährige Fortdauer der Nachschusspflicht soll daher in den neuen Absatz 2 des § 120 GenG aufgenommen werden. Jedes Mitglied ist in der Höhe zu Nachschüssen verpflichtet, wie es vor Herabsetzung der Haftsumme zu leisten verpflichtet war, d.h. eine zwischenzeitliche Verringerung der Geschäftsanteile eines Mitglieds (infolge der Kündigung einzelner Geschäftsanteile nach § 67b GenG oder infolge einer teilweisen Übertragung des Geschäftsguthabens gemäß § 76 GenG) hat insoweit keine Bedeutung. Die Nachschuss-

pflicht ausgeschiedener Mitglieder richtet sich nach § 115b GenG, der gemäß dem neuen Absatz 2 Satz 2 des § 120 GenG anwendbar ist. Mitglieder, die innerhalb der letzten sechs Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus der Genossenschaft ausgeschieden sind, gelten gemäß § 75 in Verbindung mit § 101 GenG noch als Mitglieder.

Zu Nummer 22 (§§ 122 bis 130 GenG)

Zu § 122

Absatz 1 macht deutlich, dass die Kooperationsgesellschaft keine eigenständige Rechtsform ist, sondern eine Unterform der Genossenschaft, die sich nur durch die besondere Firmierung hervorhebt. Da die Kooperationsgesellschaft auf sehr kleine Genossenschaften beschränkt sein soll, werden als Größenmerkmale diejenigen vorgeschlagen, die für Kleinstgewerbetreibende für die Ausnahme von der handelsrechtlichen Buchführungspflicht bestehen (§ 241a Satz 1 HGB) und wie sie in ähnlicher Weise auch für die Befreiung von der steuerrechtlichen Buchführungspflicht vorgesehen sind (§ 141 Absatz 1 der Abgabenordnung). Dabei werden die für die Gewinn- und Verlustrechnung maßgeblichen Begriffe „Umsatzerlöse“ und „Jahresüberschuss“ verwendet, da die Kooperationsgesellschaft als Genossenschaft Formkaufmann und daher zur Aufstellung eines Jahresabschlusses einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung verpflichtet ist. Da bei der Gründung einer Kooperationsgesellschaft der Jahresüberschuss und die Umsatzerlöse noch nicht bekannt sein können, wird auf den gemäß der Einschätzung der Gründungsmitglieder „voraussichtlichen“ Betrag von Umsatzerlösen und Jahresüberschuss abgestellt. Satz 2 regelt die Firmierung: Die Kooperationsgesellschaft muss ausdrücklich die Bezeichnung „Kooperationsgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder abgekürzt „KoopG (haftungsbeschränkt)“ führen.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass für die Kooperationsgesellschaft als Unterform der Genossenschaft natürlich auch sämtliche Vorschriften für Genossenschaften gelten, es sei denn, in dem neuen Abschnitt 8a des Genossenschaftsgesetzes sind besondere Vorschriften für die Kooperationsgesellschaft vorgesehen. Anders als bei der „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ können nicht alle abweichenden Regelungen in einem einzigen Paragraphen (vgl. § 5a des GmbH-Gesetzes) zusammengefasst werden, da die Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung verschiedene Folgeänderungen erforderlich machen.

Zu § 123

Die Vorschrift enthält zum Schutz der Genossenschaftsmitglieder und der Gläubiger besondere Vorgaben an die Satzung, die als Ausgleich für die fehlende Pflichtprüfung vorgesehen sind. Nach Absatz 1 Nummer 1 darf die Satzung keine Nachschusspflicht der Mitglieder für den Fall vorsehen, dass die Gläubiger im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden. Der Ausschluss von Sacheinlagen als Einzahlung auf den Geschäftsanteil dient dem Gläubigerschutz. Da die Werthaltigkeit von Sacheinlagen nicht vom genossenschaftlichen Prüfungsverband im Rahmen der Gründungsprüfung überprüft wird, könnte sich ein Gläubiger nicht auf die Werthaltigkeit verlassen. Deshalb muss bei der Kooperationsgesellschaft die Einzahlung auf den Geschäftsanteil in bar erfolgen. Der Ausschluss der Vertreterversammlung nach Nummer 3 dient dem Schutz der Mitglieder; damit wird sichergestellt, dass die Mitglieder ihre Rechte in der Generalversammlung persönlich wahrnehmen und dort Fragen hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung stellen können. Die Regelung in Nummer 4 dient wiederum dem Gläubigerschutz. Nach dem Vorbild der Regelung in § 5a Absatz 3 des GmbH-Gesetzes zur Unternehmergesellschaft wird zwingend die Zuführung eines Viertels des Jahresüberschusses zur gesetzlichen Rücklage vorgeschrieben, und zwar, bis diese 10 000 Euro beträgt.

Ebenfalls aus Gründen des Mitgliederschutzes schließt Absatz 2 den Verzicht auf einen Aufsichtsrat aus, damit die Verantwortlichkeit für die Überwachung des Vorstands bei dessen Geschäftsführung konkreten Personen zugewiesen ist. Denn da die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bei der Kooperationsgesellschaft nicht vom Prüfungsverband geprüft wird, ist hier der Aufsichtsrat stärker gefordert. Der Aufsichtsrat besteht regelmäßig aus drei Personen; hierfür dürfte die Mitgliederzahl der Kooperationsgesellschaft regelmäßig ausreichen, da insbesondere Genossenschaften im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements oder im sozialen Bereich kaum weniger als zehn Mitglieder haben. Für den gleichwohl denkbaren Fall, dass eine Kooperationsgesellschaft nur drei oder vier Mitglieder hat, wird geregelt, dass der Aufsichtsrat auch nur aus zwei Personen bestehen kann (d.h. bei drei Mitgliedern der Kooperationsgesellschaft werden ein Mitglied zum Vorstand und zwei Mitglieder zum Aufsichtsrat).

Zu § 124

Da die Kooperationsgesellschaft von der Pflichtmitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband befreit ist, entfällt bei der Anmeldung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister die Beifügung der Bescheinigung eines Prüfungsverbands, dass die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist. Auch die Gründungsprüfung durch den Prüfungsverband soll nicht vorgeschrieben werden. Diese wäre ohnehin nur eine Momentaufnahme, weil sie nicht durch spätere Pflichtprüfungen überprüft bzw. bekräftigt würde. Gerade bei Genossenschaftsgründungen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements kommt es zudem häufig vor, dass sich die Neugründungen ganz stark an anderen, bereits vorhandenen Unternehmen orientieren. Wenn sich zum Beispiel ein Dorfladen genau nach dem Muster eines bereits erfolgreich arbeitenden Dorfladens gründet, das Unternehmenskonzept und die Satzungsgestaltung übernimmt, besteht auch gar kein Grund, zusätzlich eine kostenpflichtige Gründungsprüfung anzuordnen. Es bleibt den Kooperationsgesellschaften schließlich unbenommen, freiwillig ihr Gründungskonzept überprüfen zu lassen. Der Verzicht auf die Gründungsprüfung kann zudem das Eintragungsverfahren beschleunigen. Auch eine Gründungsprüfung durch das Registergericht nach § 11a Absatz 2 GenG soll entfallen. Ohne das Gutachten des Prüfungsverbandes hätte das Registergericht ohnehin kaum Anhaltspunkte für seine Prüfung. Sollte tatsächlich einmal in der Praxis der Fall einer Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Kooperationsgesellschaft eintreten, könnte schließlich eine Auflösung gemäß § 81 GenG in Betracht kommen. Auch die Einschätzung seitens der Kooperationsgesellschaft über die voraussichtliche Höhe von Umsatzerlösen und Jahresüberschuss könnte das Registergericht kaum überprüfen, weshalb keine diesbezügliche Prüfungspflicht des Gerichts vorgesehen ist. Aus der Tatsache, dass die Genossenschaft als Kooperationsgesellschaft zur Eintragung angemeldet wird, ergibt sich bereits die entsprechende Einschätzung der künftigen Umsatzerlöse und des künftigen Jahresüberschusses; es wäre unnötige Bürokratie, zusätzlich eine Erklärung des Vorstands gegenüber dem Registergericht über die Vornahme der Einschätzung zu verlangen.

Zu § 125

§ 125 enthält eine Sonderregelung für die Geschäftsbriefe. Auch hier muss ausdrücklich die Bezeichnung „Kooperationsgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ angegeben werden, um für den Rechtsverkehr deutlich zu machen, dass es sich nicht um eine „normale“ Genossenschaft handelt, die der Pflichtprüfung unterliegt.

Zu § 126

Da die Kooperationsgesellschaft nicht der Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung unterliegt, ist der gesamte Abschnitt 4 des Genossenschaftsgesetzes über Prüfung und Prüfungsverbände nicht anwendbar. Eine Ausnahme gilt nur für § 63b Absatz 2 Satz 1, da Kooperationsgesellschaften freiwilliges Mitglied eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes werden können, um zum Beispiel Beratungsdienstleitungen in Anspruch nehmen

zu können. Dass Beratung und Betreuung durch einen Prüfungsverband auch bei Kooperationsgesellschaften sehr sinnvoll sein können, rechtfertigt jedoch nicht die Beibehaltung der Pflichtmitgliedschaft. Die Pflichtmitgliedschaft dient der Sicherung der auf Dauer angelegten Pflichtprüfung, so dass bei Entfallen der Prüfungspflicht die Pflichtmitgliedschaft nicht erforderlich ist.

Absatz 2 enthält Sonderregelungen für den Bereich des Umwandlungsgesetzes, die Folgerregelungen zur fehlenden Pflichtmitgliedschaft sind.

Auch die Sonderregelung betreffend § 338 HGB ist eine Folge aus der fehlenden Pflichtmitgliedschaft.

Zu § 127

§ 127 enthält weitere Regelungen zum Schutz der Mitglieder als Ausgleich für die fehlende Pflichtprüfung.

Nach Absatz 1 kann die Generalversammlung jederzeit beschließen, dass eine Prüfung wie bei der Pflichtprüfung durchgeführt wird. Da es sich aber um keine verpflichtende Prüfung handelt, ist die Generalversammlung frei, den Prüfungsgegenstand inhaltlich oder zeitlich einzuschränken. Sie kann auch statt eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes einen anderen geeigneten Prüfer beauftragen.

Nach Absatz 2 ist der Aufsichtsrat verpflichtet, sich in der Generalversammlung zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Kooperationsgesellschaft zu äußern. Diese Regelung ist ein Ausgleich für die bei der Kooperationsgesellschaft nicht anwendbare Vorschrift des § 59 Absatz 2 GenG, wonach sich der Aufsichtsrat in der Generalversammlung über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären hat.

Nach Absatz 3 muss der Vorstand auch bei drohender Zahlungsunfähigkeit unverzüglich die Generalversammlung einberufen und ihr das anzeigen. Diese Regelung entspricht derjenigen für die Unternehmergesellschaft in § 5a Absatz 4 des GmbH-Gesetzes.

Zu § 128

§ 128 zählt die Vorschriften auf, die auf die Beteiligung des Prüfungsverbandes bzw. auf die Beschlussalternativen hinsichtlich der Nachschusspflicht abstellen. Die Nichtanwendbarkeit weiterer Vorschriften, die das Bestehen einer Nachschussverpflichtung der Mitglieder voraussetzen (§ 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, §§ 22a, 105 ff., §§ 119 bis 122 GenG), ergibt sich aus der zwingenden Unzulässigkeit einer Nachschussverpflichtung gemäß § 123 Absatz 1 Nummer 1 und braucht daher nicht besonders angeordnet zu werden.

Zu § 129

§ 129 zählt weitere nichtanwendbare Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen auf, die einen Zusammenhang mit Vermögensanlagen haben. Aufgrund der fehlenden Prüfungspflicht sind Anteile einer Kooperationsgesellschaft weniger als Vermögensanlage geeignet. In der Praxis dürfte dies allerdings ohnehin kaum Bedeutung haben.

In Absatz 1 wird ausgeschlossen, dass eine Kooperationsgesellschaft Anbieter eines Altersvorsorgevertrages ist. Nach Absatz 2 können für Geschäftsguthaben bei einer Kooperationsgesellschaft nicht vermögenswirksame Leistungen in Anspruch genommen werden.

Da die Ausnahme von der Prospektspflicht nach dem Vermögensanlagegesetz bei Genossenschaften mit der bestehenden Pflichtprüfung begründet wird, kann diese Ausnahme

bei Kooperationsgesellschaften nicht bestehen. Dies bedeutet aber nicht, dass das Angebot zum Beispiel von Anteilen an einem genossenschaftlichen Dorfladen prospektpflichtig würde; hier dürfte in der Regel die Ausnahme nach § 2 Nummer 3 Buchstabe b des Vermögensanlagegesetzes greifen (Gesamtverkaufspreis innerhalb von zwölf Monaten unter 100 000 Euro) – hierzu sieht Absatz 3 Satz 2 eine Sonderregelung vor, weil der Begriff „Verkaufspreis“ auf Genossenschaftsanteile nicht passt.

In Absatz 4 wird ausgeschlossen, dass eine Kooperationsgesellschaft ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut sein kann. In der Praxis dürfte dies angesichts der Eigenkapitalanforderungen ohnehin nicht in Betracht kommen.

In Absatz 5 wird ausgeschlossen, dass Genossenschaften, die Wertpapiere emittieren, die für den Handel in einem organisierten Markt zugelassen sind oder werden sollen, Kooperationsgesellschaft sein können. Auch hierbei handelt es sich letztlich nur um eine Klarstellung, da Kooperationsgesellschaften aufgrund ihrer geringen Größe kaum in der Lage sein dürften, die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.

Zu § 130

§ 130 regelt den Übergang zur eingetragenen Genossenschaft. Da die Kooperationsgesellschaft nur eine Unterform der Genossenschaft ist, die sich allein durch die unterschiedliche Firmierung unterscheidet, erfolgt der Übergang durch Umfirmierung. Da die Firma einer Genossenschaft gemäß § 6 Nummer 1 GenG Bestandteil der Satzung ist, muss eine entsprechende Satzungsänderung aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung erfolgen. Die Mehrheitsanforderungen für diesen Beschluss orientieren sich an § 16 Absatz 2 GenG, der für wesentliche Änderungen eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen vorsieht. Da § 16 Absatz 6 GenG gilt, hat der Beschluss keine rechtliche Wirkung, bevor er in das Genossenschaftsregister eingetragen ist. Um sicherzustellen, dass die Genossenschaft künftig der Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung unterliegt, wird in Absatz 1 Satz 2 geregelt, dass der Beschluss nur dann in das Genossenschaftsregister eingetragen werden kann, wenn gleichzeitig die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes darüber, dass die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist, eingereicht wird. In Satz 3 wird zudem eine nachgeholtte Gründungsprüfung vorgeschrieben, sofern im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Umfirmierung noch nicht mehr als drei Jahre seit Eintragung der Kooperationsgesellschaft vergangen sind. Nach mehr als drei Jahren hat sich ein Unternehmen schon so weit im Markt bewährt, dass eine nachgeholtte Gründungsprüfung nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Regelung über die nachgeholtte Gründungsprüfung soll auch verhindern, dass sich eine Genossenschaft, nur um die Gründungsprüfung zu umgehen, zunächst als Kooperationsgesellschaft gründet und dann sofort durch Beschluss der Generalversammlung zur „normalen“ Genossenschaft umfirmiert.

Absatz 2 verpflichtet den Vorstand, den Beschluss der Generalversammlung über die Umfirmierung herbeizuführen, wenn die Kooperationsgesellschaft in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die Größenmerkmale überschreitet. Kommt der Beschluss über die Umfirmierung nicht zustande, so hat der Vorstand zwei Möglichkeiten: Entweder muss er einen Beschluss über die Auflösung der Kooperationsgesellschaft nach § 78 GenG herbeiführen, oder er versucht die Umwandlung der Kooperationsgesellschaft in eine andere Rechtsform durchzusetzen. Kommen auch diese Beschlüsse nicht zustande, muss der Vorstand dies unverzüglich dem Registergericht mitteilen.

Nach Absatz 3 wird das Registergericht tätig, wenn die Generalversammlung der Kooperationsgesellschaft die Umfirmierung nicht beschlossen hat. Das Registergericht wird entweder aufgrund der Mitteilung des Vorstands nach Absatz 2 Satz 3 tätig oder aufgrund irgendwelcher Anhaltspunkte dafür, dass die Größenmerkmale überschritten sind, der Vorstand aber nicht tätig geworden ist. Das Registergericht muss noch einmal eine Frist setzen, innerhalb derer die Kooperationsgesellschaft den Beschluss zur Umfirmierung

fassen kann. Nach Fristablauf hat das Registergericht die Kooperationsgesellschaft von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands aufzulösen.

(§ 158 GenG)

Es handelt sich um bloße Folgeänderungen. Da die Eintragungen in das Genossenschaftsregister nicht mehr in Printmedien bekannt gemacht werden, sondern nur noch im Internetportal www.handelsregisterbekanntmachungen.de, das sich für eigene Bekanntmachungen einer Genossenschaft nicht eignet, wird für die ersatzweise Bekanntmachung der Bundesanzeiger vorgesehen. Der Bundesanzeiger ist für jedermann im Internet zugänglich und inzwischen das Standardmedium für gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen. Die bisherige Regelung in Absatz 2, wonach die Bekanntmachung im Bundesanzeiger nicht ausreicht, ist daher nicht mehr erforderlich. Da nach der vorgesehenen Änderung des § 6 Nummer 5 in der Satzung als öffentliches Blatt für die Bekanntmachung auch der Bundesanzeiger oder andere öffentlich zugängliche elektronische Informationsmedien bezeichnet werden können, passt die bisherige Formulierung „Nichterscheinen eines Bekanntmachungsblattes“ in der Überschrift und im Wortlaut nicht mehr.

Zu Nummer 24 (§ 161 GenG)

Die Regelung hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Nummer 25 (§ 164 GenG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anhebung der Beträge bei den Größenmerkmalen in § 53 Absatz 2 Satz 1.

Zu Nummer 26 (§ 165 GenG)

Die Regelung hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Nummer 27 (§ 168 GenG)

§ 168 ermöglicht bestehenden Genossenschaften, innerhalb einer bestimmten Frist (bis zum Ende des dem Inkrafttreten des Kooperationsgesellschafts-Einführungsgesetzes folgenden Kalenderjahres) in eine Kooperationsgesellschaft umzufirmieren, wenn sie die Größenmerkmale erfüllen. Die Möglichkeit soll nur befristet bestehen, um ein ständiges Wechseln zwischen der Kooperationsgesellschaft und der „normalen“ Genossenschaft zu vermeiden. Auch eine Genossenschaft, die sich zur Kooperationsgesellschaft umfirmiert hat, muss aber wiederum (und dann endgültig) zur eingetragenen Genossenschaft umfirmieren, wenn sie die Größenmerkmale überschreitet. Die Frist soll deshalb mindestens ein Jahr betragen, damit die erforderlichen Beschlüsse in der regelmäßigen Generalversammlung gefasst werden können und keine Kosten für eine außerordentliche Generalversammlung entstehen. Korrespondierend zu den Regelungen in § 129 ist eine Umfirmierung ausgeschlossen, solange die Genossenschaft Anbieter von Altersvorsorgeverträgen oder Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut ist oder einen organisierten Markt in Anspruch nimmt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Umwandlungsgesetzes – UmwG)

Zu Nummer 1 (§ 82 UmwG)

Mit der Änderung wird der Gleichlauf mit § 63 Absatz 4 UmwG hergestellt, wonach die Verpflichtungen, Unterlagen zur Einsicht auszulegen und auf Verlangen eine Abschrift zu erteilen, entfallen, wenn die Unterlagen für denselben Zeitraum über die Internetseite der

Gesellschaft zugänglich sind. Auch Genossenschaften werden somit von Aufwand und Kosten entlastet.

Zu Nummer 2 (§ 260 UmwG)

Die Änderung in Absatz 2 ist zum einen rein redaktionell, da § 229 UmwG aufgehoben ist. Zum anderen wird durch die vollständige Verweisung auf § 230 Absatz 2 UmwG auch Genossenschaften die Möglichkeit gegeben, die Unterlagen elektronisch zu übermitteln und die Verpflichtungen zur Auslegung und zur Übermittlung dadurch entfallen zu lassen, dass die Unterlagen über die Internetseite der Genossenschaft zugänglich sind. Durch die Änderung in Absatz 3 Satz 2 gilt Letzteres auch hinsichtlich des Prüfungsgutachtens; die Ergänzung in Absatz 3 Satz 1 stellt dabei klar, welcher Zeitraum in Satz 2 gemeint ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Handelsgesetzbuchs – HGB)

Zu Nummer 1 (§ 336 HGB)

Mit der Änderung werden die durch das Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) für Kleinstkapitalgesellschaften eingeführten Erleichterungen auch auf Genossenschaften erstreckt. Die neuen Regelungen in § 266 Absatz 1 Satz 4 HGB über die Zulässigkeit einer verkürzten Bilanz und in § 275 Absatz 5 HGB über Vereinfachungen bei der Gewinn- und Verlustrechnung gelten daher künftig auch für Kleinstgenossenschaften, wobei die Besonderheiten in § 337 Absatz 4 und § 338 Absatz 4 HGB zu beachten sind.

Zu Nummer 2 (§ 337 HGB)

Der neue Absatz 4 enthält eine Maßgabe für den Fall, dass Kleinstgenossenschaften von der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften nach § 266 Absatz 1 Satz 4 HGB Gebrauch machen und nur eine verkürzte Bilanz aufstellen. In diesem Fall soll bei Genossenschaften in der Bilanz im Passivposten A. Eigenkapital zumindest der Betrag der Geschäftsguthaben der Mitglieder und die gesetzliche Rücklage gesondert ausgewiesen werden, da diese Angaben für Gläubiger der Genossenschaft von besonderer Bedeutung sein können.

Zu Nummer 3 (§ 338 HGB)

Der neue Absatz 4 übernimmt die Regelung des § 264 Absatz 1 Satz 5 HGB, wonach Kleinstkapitalgesellschaften unter bestimmten Bedingungen auf einen Anhang verzichten können. Auch Genossenschaften, die die Merkmale für Kleinstkapitalgesellschaften erfüllen, brauchen ihren Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, wenn sie die Haftungsverhältnisse sowie Angaben zu den Mitgliedern der Genossenschaft, zum Prüfungsverband, zu den Organmitgliedern und zu Forderungen der Genossenschaft gegen Organmitglieder unter der Bilanz angeben.

Zu Nummer 4 (§ 339 HGB)

Durch die vorhandene Verweisung in § 339 Absatz 2 Satz 1 auf § 326 HGB wird auch die Möglichkeit für Kleinstkapitalgesellschaften nach § 326 Absatz 2, ihre Jahresabschlussunterlagen nicht mehr im Bundesanzeiger offenzulegen, sondern lediglich zu hinterlegen, auf Genossenschaften erstreckt, sofern diese die Merkmale von Kleinstkapitalgesellschaften erfüllen. In § 339 Absatz 2 Satz 2 HGB wird daher klargestellt, dass in diesem Fall auch § 9 Absatz 6 Satz 3 HGB entsprechend gilt, d.h. dass die Einsichtnahme in die Jahresabschlussunterlagen der betreffenden Genossenschaft nur auf Antrag durch Übermittlung einer Kopie erfolgt.

Zu Artikel 4 (Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch – EGHGB)

Die Einfügung des Dreiunddreißigsten Abschnitts im EGHGB führt eine Übergangsregelung im Zusammenhang mit den in Artikel 3 enthaltenen Änderungen des HGB ein. Wie im Bilanzrecht üblich, wird dabei auf einen Abschlusstichtag abgestellt, der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegt.

Zu Artikel 5 (Justizverwaltungskostengesetz)

Die Änderung ist eine Folgeänderung dazu, dass die Möglichkeit für Kleinstkapitalgesellschaften nach § 326 Absatz 2 HGB, ihre Jahresabschlussunterlagen nicht mehr im Bundesanzeiger offen zu legen, sondern lediglich zu hinterlegen, auch auf Kleinstgenossenschaften erstreckt wird.

Zu Artikel 6 (Unternehmensregisterverordnung)

Die Änderungen sind Folgeänderungen dazu, dass auch Kleinstgenossenschaften nach § 326 Absatz 2 in Verbindung mit § 339 Absatz 2 Satz 1 HGB wie Kleinstkapitalgesellschaften die Möglichkeit haben, ihre Jahresabschlussunterlagen nicht mehr im Bundesanzeiger offen zu legen, sondern lediglich zu hinterlegen.

Zu Artikel 7 (Handelsregistergebührenverordnung)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Streichung der Pflicht zur Einreichung der Prüfungsbescheinigung in § 59 Absatz 1 Satz 1 GenG.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.